

## **BGer 8C\_215/2021 vom 31. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_215\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_215_2021)

FR: TF 8C\_215/2021 du 31 mai 2021

IT: TF 8C\_215/2021 del 31 maggio 2021

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_215/2021

Urteil vom 31. Mai 2021

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Gemeinde Herrliberg,

vertreten durch den Gemeinderat,

Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des

Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich

vom 11. Februar 2021 (VB.2020.00902).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 15. März 2021 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Februar 2021,

in die Verfügung vom 24. März 2021, mit welcher das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abgewiesen und

eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 500.- angesetzt wurde,  
in die Eingabe vom 9. April 2021 (Poststempel),  
in die Verfügung vom 28. April 2021, mit welcher an der Bezahlung des Kostenvorschusses festgehalten und A. \_\_\_\_\_ hierfür eine Nachfrist bis zum 10. Mai 2021 gesetzt wurde,  
ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,  
in Erwägung,  
dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,  
dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,  
dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,  
erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, und dem Bezirksrat Meilen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. Mai 2021

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.